

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz für das Jahr 2001

Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich u. a. über den nach Artikel 13 Abs. 3 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. § 100e Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO konkretisiert diese Berichtspflicht dahin gehend, dass die Bundesregierung auf der Grundlage von Ländermitteilungen den Deutschen Bundestag über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu unterrichten hat. Ferner ist der Deutsche Bundestag über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann, zu unterrichten.

Die in Bundestagsdrucksache 14/2452 näher dargestellten Einzelheiten zum Verfahren der Erhebung in den Ländern und zur Darstellung des Erhebungsergebnisses gelten weiterhin. Im Hinblick auf die vom Gremium des Deutschen Bundestages nach Artikel 13 Abs. 6 GG geäußerte Bitte nach angereicherten Erkenntnissen hatte die Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder ihren Strafrechtsausschuss mit entsprechenden Prüfungen beauftragt. Daraufhin hat der Strafrechtsausschuss vom 3. bis 5. November 2001 in Celle einige Präzisierungen der Erhebungsbögen sowie Hinweise zu diesen Erhebungsbögen beschlossen. So enthält der neue Erhebungsbogen

- eine Frage nach dem OK-Bezug der der Wohnraumüberwachungsmaßnahme zugrunde liegenden Verdachtstaten,
- eine Unterscheidung danach, ob das Objekt, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, eine Privatwohnung oder eine andere, dem Schutzbereich des Artikel 13 GG unterfallende Räumlichkeit war und
- eine Differenzierung nach technischen und inhaltlichen Gründen für eine mögliche fehlende Relevanz der aus der Wohnraumüberwachung gewonnenen Erkenntnisse für das Verfahren.

Diese Präzisierungen der Erhebungsbögen tragen aber, da sie erst für die Berichte ab dem Berichtsjahr 2002 relevant werden, noch nicht zu einer breiteren Informationsbasis dieses Berichtes bei.

Im Kalenderjahr 2001 sind ausweislich der Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO in neun Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts die aus anliegender tabellarischer Übersicht (Anlage 1) ersichtlichen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung durchgeführt worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2001 keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Abs. 4 GG sowie Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Abs. 5 GG, die wegen einer anderweitigen Verwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse richterlich überprüfungsbedürftig gewesen wären, haben im Berichtsjahr 2001 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Der Katalog der Anlasstaten in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wird nachfolgend mit den sich aus dieser Vorschrift ergebenden insgesamt 15 Tatbestandsgruppen nebst Zuordnungsnummer nochmals wiedergegeben:

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO).
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c StPO)
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a StGB (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

Stand: 9. Juli 2002

Maßnahmen im Jahr 2001

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gem. vor- stehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Woh- nungen	Anzahl Betrof- fene	darunter Beschul- digte	darunter Nicht- beschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalender- tagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Baden- Württem- berg	Verfahren 1	12/8/1	1	11	11	0	61 Tage	977,50	Ja	Ja	Ja
	Verfahren 2	3	1	ca. 8	1	ca. 7	175 Tage	noch nicht ermittelt	Nein	Gefahr für Leib und Leben; kann noch nicht abgesehen werden	Nein
	Verfahren 3	3	2	2	1	1	23 Tage	1 288,36	Ja	Ja	Ja
	Verfahren 4	12	1	3	3	0	25 Tage	0,00	Nein	andauernde verdeckte Ermittlungen	Nein
Bayern	1 Verfahren	3	1	5	0	57 Tage	100,00 zusätzlich: Überset- zungskosten ca. 17 000,00	Nein	kein Verfahrens- abschluss; Gefährdung des Untersuchungs- zwecks	Ja	
Berlin	Verfahren 1	12/6/7		ca. 8	3	ca. 5	72 Tage	6 350,00	Ja	andauernde Ermittlungen; Gefährdung des Untersuchungs- zwecks	Ja
	Verfahren 2	3	1	3	3	0	1 Tag	noch unbekannt	Nein		Ja
Bremen	1 Verfahren	3/4	1	5	1	4	4 Tage	586,50	Ja		Nein
Hessen	1 Verfahren	12	1	2	2	0	34 Tage	ca. 15 640,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Nieder- sachsen	Verfahren 1	3	1	2	1	1	0 Tage	0,00	Ja	kein Abschluss der Ermitt- lungen; Fort- bestehen des Tatverdachts gegen den Beschuldigten	Nein
	Verfahren 2	3	1	2	1	1	2 Tage	ca. 3 000,00	Nein		Nein

noch Anlage 1

Land	Verfahren	Anlassat (Gruppe gem. vor- stehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Woh- nungen	Anzahl Betrof- fene	darunter Beschul- digte	darunter Nicht- beschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalender- tagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung*	Relevanz für das Verfahren*
noch Nieder- sachsen	Verfahren 3	12	2	2	2	0	26 Tage	ca. 6 000,00	Ja		Nein
	Verfahren 4	3	1	4	3	1	56 Tage	ca. 56 000,00	Ja		Ja
Nordrhein- Westfalen	1 Verfahren	3	1	4	1	3	52 Tage	keine	Nein	Bestehen von Gefahr für Leib und Leben einer Person, § 101 Abs. 1 StPO	Nein
Saarland	1 Verfahren	3	1	4	2	2	13 Tage	254,26	Nein	andauernde Ermittlungen; Mitteilungen würden Ermitt- lungserfolg gefährden	Ja
Sachsen	1 Verfahren	3	1	2	1	1	28 Tage	2 549,95	Nein	bereits Kenntnis von Maßnahme	Nein
General- bundes- anwalt	1 Verfahren	3	1	1	1	0	4 Tage	noch unbekannt	Nein	Gefährdung des Untersuchungs- zwecks	Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.